**Muster-Satzung**

mit Mindestanforderungen

(Stand: 02.05.2024)

**§ 1 Name und Sitz**

Die studentische Vereinigung von Mitgliedern der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg führt den Namen ... .   
Sie hat ihren Sitz in ... .

**§ 2 Zweck der studentischen Vereinigung**Zweck der studentischen Vereinigung ist ...

**§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder der studentischen Vereinigung sind Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 16 Abs. 1 NHG. Ehrenmitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind.

**§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmun­gen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss oder
3. Tod des Mitglieds.

**§ 5 Beiträge**

Die studentische Vereinigung erhebt keine Beiträge.

**§ 6 Organe**

Organe der studentischen Vereinigung sind der Vorstand (§7) und die Mitgliederversammlung (§8).

**§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt die studentische Vereinigung als gesetzlicher Vertretender nach außen. Er besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei Beisitzenden und wird von der Mitgliederver­sammlung für die Dauer eines Studienjahres gewählt.
2. Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf eines Wintersemestersoder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Studienjahr und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der studentischen Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversamm­lung schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitglie­derversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglie­der dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In die­sem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

**§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besor­gen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. und seine Entlastung,
3. die Wahl einer schriftführenden Person für die jeweilige Mitgliederversammlung,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
6. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kom­petenzen,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglie­dern,
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

**§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt und kann auf Antrag während der Versammlung erneut festgestellt werden. Wird wegen Beschlussunfähig­keit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied der studentischen Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberech­tigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes be­stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind ggf. auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds geheim durchzuführen.
3. Eine kandidierende Person ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmen­gleichheit entscheidet das Los.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3–Mehrheit

* bindende Weisungen an den Vorstand;
* Ausschluss eines Mitgliedes;
* Änderungen der Satzung;
* Ehrenmitgliedschaften.

**§ 11 Niederschrift**

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzu­fertigen, die von der vorsitzenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

**§ 12 Auflösung der studentischen Vereinigung**

Die studentische Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von ***drei Vierteln der anwesenden Mitglie­der*** erforderlich.

(Datum)

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)